

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00425 vom 23. Oktober 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00425

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00425 du 23 octobre 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00425 del 23 ottobre 2019

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | [Nacheheliches Aufenthaltsrecht] Der nacheheliche Aufenthalt für die Ehegatten von EU/EFTA-Staatsangehörigen richtet sich nach Art. 50 AIG. Nach einem bundesgerichtlichen Leitentscheid soll das freizügigkeitsrechtliche Diskriminierungsverbot für die Regelung der familiären Beziehungen des vormaligen Ehegatten entfallen, wenn dieser kein Aufenthaltsrecht mehr in der Schweiz hat (E. 3.1). Die Vorinstanz hätte deshalb abklären müssen, ob sich der vormalige Ehegatte der Beschwerdeführerin nach wie vor in der Schweiz aufhält (E. 3.2). Ohnehin wirft der bundesgerichtliche Ansatz Fragen auf. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Anwendungsbereich des FZA im Fall der Trennung der Ehegatten nicht geöffnet bleiben soll, obwohl dem nachgezogenen Familienmitglied aufgrund des Familiennachzugs bereits ein Aufenthaltsrecht gestützt auf das FZA zukommt. Durch die Anwendung dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung auf Fälle von ehelicher Gewalt würde zudem der Schutz, welcher Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG für die Opfer von ehelicher Gewalt bietet, ausgehebelt (E. 3.3). Da die Beschwerdeführerin geltend macht, sie sei Opfer ehelicher Gewalt geworden, könnte ein wichtiger persönlicher Grund im Sinn von Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG vorliegen. Die Vorinstanz und der Beschwerdegegner haben es unterlassen, ausreichend abzuklären, ob die Beschwerdeführerin tatsächlich Opfer ehelicher Gewalt geworden ist (E. 4). Damit erweist sich eine Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz zum Neuentscheid als gerechtfertigt (E. 5). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 5

Zusammenfassend ergibt sich damit, dass der angefochtene Entscheid auf ungenügenden Sachverhaltsfeststellungen beruht: Einerseits ist unklar, ob der Ehegatte in der Schweiz noch über eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA verfügt, und andererseits, ob und in welchem Ausmass die Beschwerdeführerin tatsächlich von ehelicher Gewalt betroffen war. In teilweise Gutheissung der Beschwerde ist die Angelegenheit im Sinn von Art. 64 Abs. 1 VRG an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 6

Gemäss Art. 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG tragen die Verfahrensbeteiligten die Kosten in der Regel entsprechend ihres Unterliegens. Die Rückweisung zur erneuten Entscheidung ist in Bezug auf die Verlegung der Gerichts- und Parteikosten als Obsiegen zu behandeln, wenn die Rechtsmittelinstanz reformatorisch oder kassatorisch entscheiden kann (BGr, 28. April 2014, 2C_846/2013, E. 3.2, mit Hinweisen; Marco Donatsch, § 64 N. 5). Die Gerichts- und Rekurskosten sind demgemäss dem Beschwerdegegner aufzuerlegen. Desgleichen hat der Beschwerdegegner der

Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG).

E. 7

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch des Beschwerdeführers angenommen wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig (BGr, 2. November 2017, 2C_260/2017, E. 1.1); ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 und 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG). Zu ergänzen bleibt, dass es sich beim vorliegenden Urteil um einen Rückweisungsentscheid handelt. Ein solcher wird grundsätzlich als Zwischenentscheid qualifiziert, der sich nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 weiterziehen lässt (BGE 134 II 137 E. 1.3.2). Zwischenentscheide sind vor Bundesgericht nur dann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes) anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.